

Satzung

des FC Eintracht Rheine e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Fußballclub Eintracht Rheine e.V. (FC Eintracht Rheine) hat seinen Sitz in Rheine.
- 1.2 Der FC Eintracht Rheine ist im Juni 1994 durch eine Fusion i.S.d. Satzung und der Fusionsrichtlinien des WFLV zwischen den Vereinen VfB Rheine e.V. und SG Eintracht Rheine e.V., zivilrechtlich durch den Anschluss der SG Eintracht Rheine an den VfB Rheine und die anschließende Umbenennung des VfB Rheine in FC Eintracht Rheine e. V., entstanden.
- 1.3 Der FC Eintracht Rheine ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Es entspricht dem Spieljahr des DFB und des WFLV.

§ 2 Vereinszweck, Mittelverwendung

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern, insbesondere den Jugendlichen, die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung zu bieten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Abfindungen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit .

- 3.1 Der Verein ist Mitglied der überregionalen Sportverbände in den Sportarten, in denen er sich durch Sportabteilungen jeweils betätigt. Die Satzungen, Ordnungen und Auflagen dieser Verbände werden anerkannt und erfüllt. Nach Maßgabe dieser Vorschriften regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.
- 3.2 Satzungen und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- 3.3 Die Vereine der Damen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- oder Regionalverbandes

und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Damen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Das gilt auch für die Entscheidung der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der FC Eintracht Rheine e. V. unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- 3.4 Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft genügt ein schriftlicher Antrag oder im Falle des Beitritts der Mitglieder eines anderen Vereins oder einer Vereinsabteilung der Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Die Antrag stellende Person ist als Vereinsmitglied aufgenommen, wenn ihr nicht innerhalb von sechs Wochen ein ablehnender Bescheid des Geschäftsführenden Vorstands zugeht. Dem Mitglied werden die Vereinssatzung und ein Mitgliedsausweis zugestellt.
- 4.3 Gegen die Ablehnung durch den Geschäftsführenden Vorstand ist die Anrufung des Ältestenrates möglich, Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 5.1 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder mit 25jähriger Mitgliedschaft und besonderen Verdiensten für den Verein und Mitglieder mit mindestens 50jähriger Vereinszugehörigkeit ernannt werden.
- 5.2 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.
- 5.3 Die Ehrung erfolgt einmal jährlich, und zwar in der Generalversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Außer durch Tod erlischt die Mitgliedschaft durch - Austritt und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Der Abmeldung ist der gültige Mitgliedsausweis beizufügen. Geschieht das nicht, wird die Kündigung erst zum Ende des Quartals wirksam, in dem der Ausweis zurückgegeben wird, spätestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres.
- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein darf nur aus wichtigem Grund, z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet

der Gesamtvorstand. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Anrufung des Ältestenrates möglich. Dieser entscheidet endgültig.

- 6.4 Der automatische Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es mindestens sechs Monate mit der Beitragszahlung rückständig ist.

§ 7 Beiträge, Umlagen

- 7.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Daneben kann er für bestimmte Fälle auch Dienstleistungen von seinen Mitgliedern verlangen. - Art, Umfang, Staffelung, Anpassung und Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Dienstleistungen sind in einer Beitragsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 7.2 Die Ehrenmitglieder und die im laufenden Geschäftsjahr für den Verein aktiven Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Abteilungsversammlungen
- der Spielausschuss
- der Vereinsjugendtag
- der Jugendausschuss
- der Wirtschafts- und Finanzbeirat
- der Ältestenrat
- die Rechnungsprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr, und zwar in der Zeit vom 01.08. - 30.09., statt.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen.
- 9.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte (TOP) enthalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Berichte der "Bereichs-Vorsitzenden"
 - Kassenbericht
 - Kassenprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen (nur im Wahljahr)
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Verschiedenes
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung

- erfolgt mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinskästen. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen nach Möglichkeit schriftlich eingeladen werden.
- 9.5 Anträge zur Tagesordnung sind dem Geschäftsführenden Vorstand bis spätestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich zuzuleiten.
- 9.6 Die Tagesordnung wird um Anträge i.S.v. Ziffer 9.5 erweitert, wenn sich die Mitgliederversammlung dafür mit einfacher Mehrheit entscheidet. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden nur dann auf die Tagesordnung genommen, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer 2/3-Mehrheit für dringlich erachtet.
- 9.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren können ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.
- 9.8 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 9.9 Auf Antrag erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung dafür ausspricht.
- 9.10 Versammlungsleiter ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende. Für die Durchführung der Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des I. Vorsitzenden ist aus der Mitgliederversammlung ein anderer Versammlungsleiter zu wählen. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann der 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung übernehmen.
- 9.11 Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand, den Wirtschafts- und Finanzbeirat, den Ältestenrat und die Rechnungsprüfer für jeweils 2 Jahre. Sie bestätigt den durch den Jugendtag gewählten Jugendvorstand für ebenfalls 2 Jahre. Wenn bei Wahlen auf keinen der vorgeschlagenen Kandidaten die Mehrheit der Stimmen entfällt, ist eine Stichwahl erforderlich. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist eine Wahl "en bloc" zulässig.
- 9.12 Über alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle und über Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- 10.1 Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
Der 1. Vorsitzende
Sieben gleichrangige "Fachbereichs-Vorsitzende"
Der 1. Kassierer
Der 1. Geschäftsführer
Der Stellvertretende Vorsitzende "Sport"
Der Jugendobmann der Assistent "Marketing"
- 10.2 Der I. Vorsitzende ist der Vereins- und Vorstandsprecher. Er koordiniert die Fachbereiche und leitet die Vereins- und Vorstandsversammlungen.
- 10.3 Der Vorsitzende "Verwaltung u. Finanzen" ist hauptverantwortlich für den Bereich Werbung und Sponsoring. Er ist 2. Vertreter des I. Vorsitzenden.

- 10.5 Der Vorsitzende "Sport" ist hauptverantwortlich für den gesamten Seniorensportbetrieb.
- 10.6 Der Vorsitzende "Liegenschaften" ist hauptverantwortlich für Neu- und Umbauten sowie für die Pflege und Unterhaltung der Vereins-Sportanlagen und -Geräte.
- 10.7 Der Vorsitzende "Jugendsport" leitet die gesamte männliche Jugend-Fußball-Abteilung.
- 10.8 Der Vorsitzende "Damenfußball" leitet hauptverantwortlich die gesamte Damen-Fußball-Abteilung.
- 10.9 Der Vorsitzende "Tennis" leitet die Tennisabteilung des Vereins.
- 10.10 Der 1. Kassierer leitet die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Als Controller überwacht er zudem die Einhaltung des Haushaltsplans.
- 10.11 Der 1.-Geschäftsführer ist hauptsächlich zuständig für die allgemeine Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereins.
- 10.12 Der Stellvertretende Vorsitzende "Sport" ist zuständig für Teilbereiche des Senioren-Sportbetriebs. Er vertritt den Vorsitzenden "Sport".
- 10.13 Dem Jugendobmann obliegt insbesondere die Koordination des Junioren-Spielbetriebs.
- 10.14 Der Assistent - Marketing ist zuständig für bestimmte Aufgaben im Bereich Werbung. Er ist hauptverantwortlich für die Erstellung der Vereinszeitung.
- 10.15 Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, so ist der Geschäftsführende Vorstand zur kommissarischen Neubesetzung des vakanten Vorstandspostens bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- 10.16 Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, können drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands eine Entscheidung treffen. An der Entscheidung müssen, sofern erreichbar, das Antrag stellende Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, der Vorsitzende - Verwaltung u. Finanzen und der 1. Kassierer beteiligt sein. Diese Entscheidungen sind anschließend vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.
- 10.17 Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist einer der acht Vorsitzenden i.V. m. einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
- 10.18 Der Geschäftsführende Vorstand verwaltet den Verein und führt seine Geschäfte.
- 10.19 Der Geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von sechs Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Der Gesamtvorstand

- 11.1 Zum Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands.
- 11.2 Zum Gesamtvorstand gehören außerdem:
 - a) im Bereich Verwaltung und Finanzen
 - der 2. Geschäftsführer (Allg. Verwaltung/Verbindungsperson für die Freizeitsportabteilungen)
 - der Stellvertretende Kassierer (Zahlungsverkehr/Organisation Platzkassierung)

- der Stellvertretende Kassierer (Beitragskassierung/Organisation Platzkassierung)
- der Organisationsleiter "Gastronomie"
- der Besitzer "Gastronomie"
- der Organisationsleiter „Veranstaltungen“
- b) im Bereich Marketing
 - der 2. Assistent ·Marketing·
- c) im Bereich Sport
 - der Leiter des Spielausschusses
 - der Stellvertretende Leiter des Spielausschusses
 - der Koordinator für den Seniorenbereich
 - zwei Beisitzer (Belange I. u. 11. Mannschaft/Belange untere Mannschaften)
 - der Sozialwart
- d) im Bereich Liegenschaften
 - der Stellvertretende Vorsitzende "Liegenschaften"
 - der Beisitzer (Platzangelegenheiten Delsen)
 - der Beisitzer (Platzangelegenheiten Uhlenhook)
 - der Beisitzer (Platzangelegenheiten Emsland-Stadion)
 - der Beisitzer (Allg. Organisationsangelegenheiten)
- e) im Bereich Jugendsport
 - der Stellvertretende Vorsitzende "Jugendsport "
 - der Stellvertretende Jugendobmann
- l) im Bereich Damenfußball
 - der/die Stellvertretende Vorsitzende Damenfußball
 - der/die Geschäftsführer(- in) Damenfußball
- g) im Bereich Tennis
 - der(die) Geschäftsführer(-in) "Tennis"

11.3 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig

- a) bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder oder
- b) bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands.

11.4 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11.5 Der Gesamtvorstand beschließt intern mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, die im einzelnen mindestens:

- a) die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes (Geschäftsverteilungplan)
- b) die Befugnisse der Vorstandsmitglieder
- c) die Durchführung der Vorstandssitzungen regelt.

Die Geschäftsordnung darf nicht gegen Bestimmungen der Vereinssatzung verstoßen.

§ 12 Abteilungen des Vereins

12.1 Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Fußball-Senioren mit allen Freizeitsportgruppen für Damen und Herren
- b) Fußball-Junioren

- c) Fußball-Damen
- d) Alte-Herren
- e) Tennis

- 12.2 Die Abteilungen können eigene Abteilungsordnungen beschließen, die nicht gegen Bestimmungen der Vereinssatzung verstoßen dürfen und gegenüber der Vereinssatzung nachrangig sind. Die Abteilungsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands und sind danach Bestandteil der Vereinssatzung. Sie müssen der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- 12.3 Die Abteilungen können auch ohne Abteilungsordnung Abteilungsversammlungen und Abstimmungen durchführen, die jedoch die übrigen Vereinsmitglieder in ihren satzungsmäßigen Mitgliedsrechten nicht beeinträchtigen dürfen.

§ 13 *Spielausschuss*

- 13.1 Der Spielausschuss unterstützt den Vorsitzenden Sport- bei der Organisation des Spielbetriebs. Er ist insbesondere zuständig für alle Mannschaften ab Kreisliga A abwärts. Er berät die Trainer in Spielerangelegenheiten und bei den Mannschaftsaufstellungen. Er ist für Mannschaftsaufstellungen selbst zuständig, soweit die Mannschaften keine Trainer haben.
- 13.2 Dem Spielausschuss gehören aus dem Gesamtvorstand der Leiter des Spielausschusses, dessen Stellvertreter, der Koordinator und die beiden Beisitzer an, zudem je ein Vertreter der betreuten Mannschaften.
- 13.3 Der Spielausschuss tagt regelmäßig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spielausschuss – Leiters. Die Vertreter der Mannschaften haben nur beratende Stimme.

§ 14 *Vereinsjugendtag, Jugendausschuss, Jugendvorstand*

- 14.1 Alle Aufgaben und Belange dieser Organe sind in der Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 *Wirtschafts- und Finanzbeirat*

- 15.1 Der Wirtschafts- und Finanzbeirat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 15.2 Der Wirtschafts- und Finanzbeirat unterstützt den Vorstand, insbesondere den Vorsitzenden "Marketing" und den Vorsitzenden "Verwaltung und Finanzen in Wirtschafts- und Finanzfragen. Er ist zuständig für die Erschließung weiterer Einnahmequellen, insbesondere im Bereich Werbung / Sponsoring.
- 15.3 Dem Wirtschafts- und Finanzbeirat kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands die Verwendungsbefugnis über bestimmte Zusatzeinnahmen übertragen werden.
- 15.4 Dem Wirtschafts- und Finanzbeirat ist auf Antrag vor Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand der Haushaltsplan vorzulegen. Er hat jederzeit das Recht auf umfassende Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.
- 15.5 Der Wirtschafts- und Finanzbeirat ist befugt, auf Mitgliederversammlungen eine Stellungnahme zur Wirtschafts- und Finanzlage des Vereins abzugeben.

§ 16 Ältestenrat

- 16.1 Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören neun Mitglieder an.
- 16.2 Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 16.3 Dem Ältestenrat obliegt neben den Aufgaben gem. §§ 4.3, 6.3, und 20.3 die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein.
- 16.4 Der Ältestenrat wird auf seinen Wunsch hin von Zeit zu Zeit durch den Vorstand über das Vereinsgeschehen informiert.

§ 17 Rechnungsprüfer

- 17.1 Die Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Für jede Wahlperiode müssen drei Rechnungsprüfer gewählt sein. Wiederwahl ist einmal möglich.
- 17.2 Die Rechnungsprüfung muss von mindestens zwei der drei gewählten Rechnungsprüfer durchgeführt werden.
- 17.3 Die Rechnungs- und Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich, und zwar in der Zeit vom 1.8 – 30.9. vor der Generalversammlung erfolgen. Sie kann aber auch nach Belieben der Rechnungsprüfer mehrmals - angemeldet oder unangemeldet - stattfinden.
- 17.4 Die Prüfung soll sich auch auf die wirtschaftliche Verwendung der Mittel, die sachliche Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben, die Einhaltung des Haushaltsplans sowie die Einhaltung der für das Finanzwesen relevanten Bestimmungen der Vereins- und Geschäftsordnungen erstrecken.
- 17.5 Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Prüfung. Je nach Ergebnis der Prüfung beantragen sie die Entlastung des Vorstands oder eines Teils des Vorstands oder nicht.
- 17.6 In der ordentlichen Mitgliederversammlung 1994 wird einer der Rechnungsprüfer entgegen der Bestimmung in Ziffer 1 für drei Jahre gewählt.

§ 18 Fachausschüsse

- 18.1 Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Fachbereichsvorsitzenden für dessen Aufgabenbereich bzw. Teilbereiche einen Fachausschuss einsetzen.
- 18.2 Dem Fachausschuss können für diese Bereiche Kompetenzen eingeräumt werden, die ansonsten nur der Vorstand hat.

§ 19 Vereinsordnungen / Geschäftsordnungen

- 19.1 Die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführende Vorstand sind befugt, weitere Vereins- und Geschäftsordnungen zu erlassen, die die Abwicklung der Vereinsarbeit erleichtern bzw. einheitlich regeln. Die Verordnungen dürfen nicht gegen Satzungsbestimmungen verstoßen.
- 19.2 Eine vom Geschäftsführenden Vorstand erlassene Verordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn sie die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder berührt.

§ 20 Kosten und Strafen

- 20.1 Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten, können für die dadurch entstehenden Kosten ersatzpflichtig gemacht werden.
- 20.2 Aktive Mitglieder, die durch unsportliches Verhalten den Verein schädigen, können mit Spielverbot bis zu sechs Monaten bestraft werden.
- 20.3 Die Entscheidung trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Beschluss ist die Anrufung des Ältestenrates möglich. Dessen Entscheidung ist gültig.
- 20.4 Das Vereinsmitglied kann *sich* der Strafe nicht durch Austritt aus dem Verein entziehen, wenn die Strafe vorher schriftlich angedroht wurde.
- 20.5 Die Regelung in § 6.2 und die Bestimmungen der Beitragsordnung bleiben unberührt.

§ 21 Namensänderung

- 21.1 Für eine Namensänderung ist ein mit 2/3-Mehrheit in geheimer Wahl gefasster Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 22 Vereinszusammenschluss / Fusion

- 22.1 Für eine Fusion im Sinne der Satzung des WF?? und nach dessen Fusionsrichtlinien, gleichgültig, ob sie zwischen zwei oder mehr Vereinen oder Abteilungen durch Zusammenschluss oder Beitritt erfolgt, ist eine 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl erforderlich.

§ 23 Austritt einer Abteilung

- 23.1 Für den Austritt einer Abteilung aus dem Verein zum Zwecke der Verselbständigung ist eine 3/4-Mehrheit der Abteilungsversammlung erforderlich.
- 23.2 Darüber hinaus ist das Ausscheiden einer Abteilung nur auf Grund eines in geheimer Wahl mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung möglich.

§ 24 Auflösung

- 24.1 Für die Auflösung des Vereins ohne anschließende Fusion i.S.v. § 22 ist eine 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl erforderlich.

§ 25 Vereinsvermögen

- 25.1 Im Falle einer Fusion i.S.v. § 22 verbleibt das gesamte Vereinsvermögen bei der Herren-Fußballabteilung.
- 25.2 Lediglich das Geldvermögen, welches einer anderen Abteilung direkt zugeordnet werden kann, und die zurechenbaren Forderungen und Verbindlichkeiten fallen dieser Abteilung zu.
- 25.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Satzungsänderungen

- 26.1 Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung.
- 26.2 Vorgesehene Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung einzeln stichwortartig (Bezeichnung der Satzungsbestimmung) aufgeführt sein.
- 26.3 Sollte eine der Satzungsbestimmungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Im Zweifel gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 27 Inkrafttreten

- 27.1 Diese Satzung ist am 10. Juni 1994 von der ersten Mitgliederversammlung des FC Eintracht Rheine beschlossen worden.
- 27.2 Durch die Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wird die zuletzt gültige Satzung des VfB Rheine e. V. außer Kraft gesetzt.

Rheine, den 10. Juni 1994

Beitragsordnung des FC Eintracht Rheine

- 1.0 Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag.
- 1.1 Es wird unterschieden nach Mitgliedsbeiträgen für
 - a) Aktive Mitglieder. Dazu rechnen alle Mitglieder der Senioren-Damen- und Herren-Fußballabteilungen und der Tennisabteilung, nicht jedoch die Fußball- Alten- Herren.
 - b) Jugendliche, die am maßgeblichen Stichtag das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei den männlichen Jugendlichen sind das die Junioren der A- und B-Jugend.
 - c) Jugendliche, die am maßgeblichen Stichtag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Bei den männlichen Jugendlichen sind das die Junioren der C-Jugend und der jüngeren Altersklassen.
 - d) Aktive Alte-Herren-Mitglieder. Dazu rechnen alle Mitglieder, die sich bei Beginn oder im Laufe der Fußballsaison für den Spielbetrieb der Alte-Herren- (AH) und Altliga-Mannschaften (AL) gemeldet haben.
 - e) Mitglieder der Damen-Gymnastikgruppen
 - f) Passive Mitglieder (Senioren)
 - g) Rentner. Dazu rechnen alle, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind und einen Antrag auf den ermäßigten Rentner-Beitrag gestellt haben. Bei Mitgliedern, von denen zu Anfang des Geschäftsjahres 94/95 der Rentner-Beitrag bereits erhoben wurde, gilt der Antrag als gestellt. Der Rentner-Beitrag beträgt 60 Prozent des Beitrags der passiven Mitglieder (Ziffer 1.1 f)
- 1.2 Anstelle der Einzelbeiträge nach Ziffer 1.1 kann auf Antrag von Familien mit jugendlichen Kindern §.S.v. Ziffer 1.1 b) und c) ein ermäßigter Familienbeitrag erhoben werden. Er beträgt ab drei Personen 70 Prozent der Summe der Einzelbeiträge i.S. v. Ziffer 1.1 Buchstaben b, C und f (Jugendlicher über 14 Jahre + Jugendlicher unter 14 Jahre + passiver Senior).
2. Neben den Mitgliedsbeiträgen erhebt der Verein folgende Umlagen:
 - a) Eine einmalige Aufnahmegebühr. Sie beträgt bei den Mitgliedern i.S.v.:
Ziffer 1.1 a) - d) 2 Monats-Mitgliedsbeiträge
Ziffer 1.1 e) - g) 1 Monats-Mitgliedsbeitrag
 - b) Eine Kostenumlage für den Druck und die Zustellung der Vereinszeitung incl. der Vereinspost i.H. eines Monats-Mitgliedsbeitrags der aktiven Senioren- (Ziffer 1.1 a) pro Jahr.
 - c) Eine Versicherungsumlage für die Sporthilfe e. V. Die Umlage beträgt 1,00 DM pro Quartal.
3. Der Verein kann von seinen aktiven Mitgliedern Dienstleistungen bzw. anstelle nicht erbrachter Dienstleistungen entsprechende Umlagen und in besonderen Fällen, z.B. zur Finanzierung von Baumaßnahmen, von allen Mitgliedern weitere Umlagen verlangen.

4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen sowie den Umfang der Dienstleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ohne Beschluss der Mitgliederversammlung erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge i.S.v. Ziffer 1.1 a) - f) automatisch jährlich zum 1. 7. um den Prozentsatz, um den die Lebenshaltungskosten eines Vier-Personen-Haushalts gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind (Index des Statistischen Bundesamtes), Der Familienbeitrag nach Ziffer 1.2 wird auf 70 Prozent der neuen Grundlagenbeiträge angepasst. Der neue Beitrag wird auf volle 10 Pfennig nach oben aufgerundet. Eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge wegen gesunkener Lebenshaltungskosten kommt ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht in Betracht.
6. Die Beitragspflicht und die Pflicht zur Zahlung der Umlagen nach Ziffer 2 beginnt mit dem Monat des Vereinseintritts und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Vereinsaustritt wirksam wird.
7. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden grundsätzlich nur im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder haben jede Änderung der Bankverbindung dem Beitragskassierer bzw. dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Kosten, die dem Verein z. n. durch verspätete Zahlung, ungültige Bankverbindung oder fehlende Kontodeckung entstehen, sind dem Verein zu erstatten und können per Lastschrift erhoben werden. Im Ausnahmefall kann der Beitrag mit Zustimmung des Vorstands auch in bar oder durch Überweisung gezahlt werden, er ist dann allerdings für mindestens 1/2 Jahr im Voraus zu entrichten.
8. Der Beitragseinzug erfolgt zusammen mit der Erhebung der Versicherungumlage vierteljährlich im Februar, Mai, August und November. Die Kostenumlage gem. Ziffer 2 b) wird je zur Hälfte im Mai und November erhoben. Wird der Familienbeitrag erhoben, fällt die Kostenumlage gem. Ziffer 2 h) nur einmal an.
9. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen von Mitglieder-Werbeaktionen vorübergehend Ermäßigungen bei den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen beschließen.
10. Die AH-Abteilung und die Tennisabteilung können in eigener Zuständigkeit Zusatzbeiträge erheben, z.B. zur Finanzierung besonderer Maßnahmen oder regelmäßig stattfindender Veranstaltungen. Diese Beiträge verbleiben den Abteilungen vollständig. Es handelt sich insoweit nicht um Mitgliedsbeiträge oder Umlagen i.S. dieser Beitragsordnung.
11. Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Der FC Eintracht Rheine e. V. konstituierte sich am Freitag, dem 10. Juni 1994. Auf der Gründungsversammlung im Festzelt auf dem Delsen - Sportgelände wählten mehr als 300 Mitglieder der Vorvereine VfB Rheine und SG Eintracht Rheine ihren gemeinsamen Vorstand. Grünes Licht für den Zusammenschluss ihrer Clubs hatten sie bereits im Februar und März in getrennten außerordentlichen Mitgliederversammlungen gegeben. Seitens des VfB hatten am 22. Februar die 152 im "Mühlenhof" anwesenden Mitglieder einstimmig ihr Votum abgegeben. Die Eintrachtler benötigten zwei Versammlungen, um sich für eine Fusion zu entscheiden, Im ersten Anlauf wurde die satzungsgemäß vorgeschriebene Mehrheit von 75 Prozent bei weitem nicht erreicht. Lediglich 60 Prozent der 296 anwesenden Mitglieder in der Gaststätte "Uhlenhook" stimmten zu. Der Eintracht-Vorstand zog aus der sehr hitzig verlaufenden Versammlung die Konsequenzen und trat zurück. Ein Notvorstand unter der Federführung des Fusionsbefürworters Helmut Kockmann versuchte, die Gegner und Skeptiker umzustimmen und den Zusammenschluss doch noch Wirklichkeit werden zu lassen. Es gelang ihm, denn in einer neuerlichen Versammlung am 10. März, wieder in der Gaststätte "Uhlenhook", stimmten von 255 Versammlungsteilnehmern 95 Prozent mit ja. Während der Gründungsversammlung am 10. Juni wurden alle sich für Führungsarbeiten zur Verfügung stellenden Personen in ihre Ämter gewählt.

Der FC Eintracht Rheine wurde geboren aus Vorvereinen, die eine lange Tradition und eine recht erfolgreiche Geschichte aufweisen. Sowohl der VfB als auch die SG - Eintracht waren bereits Fusionsclubs. Sie entstanden Ende der 60er (Eintracht) bzw. Anfang der 70er Jahre (VfB). Der VfB, im Seniorenbereich immer der leistungsstärkere von beiden Gemeinschaften, hatte sechs Vorvereine, die SG Eintracht dagegen nur zwei. Ältester unserer nunmehr gemeinsamen Vorvereine war der SC Borussia 08. Er wurde am 11. September 1908 gegründet und führte zunächst das Kürzel FC in seinem Wappen. Schon bald fand er auf einem Feld an der Gaststätte Delsen seine sportliche Heimat. 1923 schloss sich die frühere Fußballabteilung des TC Westfalia, die sich unter dem Namen SC Rheine 1921 selbständig gemacht hatte, dem FC Borussia x SC Rheine 1921? 09 an. Aus dem FC wurde nun SC. Fünf Jahre später feierten die Borussen ihren größten Triumph in der Vereinsgeschichte. Die I. Mannschaft wurde Westfalenmeister durch einen 3:2-Sieg im Preußen-Stadion von Münster im Entscheidungsspiel gegen VfB Bielefeld. Bis weit nach dem 2. Weltkrieg stellten die Borussen fast immer die spielstärkste und erfolgreichste Erstmannschaft aller Rheiner Vereine. Auch dominierten sie, was die Qualität der Freundschaftsspielpartner anbelangte. Sie trafen auf deutsche und europäische Spitzenteams. Zweitältester Vorverein war die Sportvereinigung Rheine 09. 1919 schlossen sich der "Ballsport-Verein", "Sportverein 09" und "Hertha" zur Sportvereinigung 09 zusammen. Anfangs wurde noch auf einem Platz an der Saline gespielt, aber schon bald entstand der Sportplatz in Eschendorf, der heute Freizeitkickern zur Verfügung steht. Der Club entwickelte sich sehr schnell zu einem Großverein mit mehreren Sparten. Neben dem Fußball entwickelte sich der Handballsport zu einer beachtlichen Stärke und Macht. Stets besaßen die 09er hervorragenden Fußball-Nachwuchs. Den größten Triumph feierte die A-Jugend bereits in dem Spiel 1930/31, als sie die Westfalenmeisterschaft gewann. Die auch schon vor dem 2. Weltkrieg spielstarke 1. Mannschaft feierte ihre größten Erfolge in den 50er Jahren, als sie mehrere Jahre in der Landesliga spielte. Die Handballer brachten es nach dem 2. Weltkrieg bis zur nordwestfälischen Gaumeisterschaft. Anfang der 50er Jahre aber wurde die Abteilung aufgelöst. Der BV Rheine 1910 war drittältester Vorverein. Im Schotthock löste sich 1910 eine Gruppe junger Sportler vom Turnverein Kämpersdorf. Der neue Club nannte sich zunächst

"Tubantia" Rheine. Die meisten seiner Mitglieder waren Holländer die in der Rheiner Textilindustrie ihr Brot verdienten. Mehrfach wechselte der Verein sein Domizil. 1925 änderte er seinen Namen; aus Tubantia wurde x ..Rheine 1910 e.V. ?Rheine 1910 e. V. ". Anlässlich seines 25jährigen Bestehens weihte er 1930 seinen Sportplatz am Sandweg ein, der erst in den 80er Jahren einer Bebauung weichen mußte. Schon vor dem 2. Weltkrieg feierten die "Schotthocker" sportlich schöne Erfolge. Ebenso wie die 09er, spielten sie jedoch nach dem 2. Weltkrieg den besten Fußball und gehörten bis in die 60er Jahre hinein lange Zeit der Landesliga an. 1920 entstand im Nordwesten Rheines der FC Preußen Bentlage. Er richtete sich hinter der Gaststätte "Frieden" sein Sportgelände her. Aber noch vor dem 2. Weltkrieg wurde das Emsland-Stadion zur Haupt-Heimstatt. In der Konkurrenz mit Borussia 08 und DJK Westfalia Bentlage hatten es die Preußen nicht leicht. Als aber die DJK Westfalia von den Nationalsozialisten aufgelöst wurde, partizipierten die Preußen in hohem Maße davon, denn die meisten der DJKler schlossen sich ihnen an. Die Preußen – Teams blieben dennoch unterklassig, ihre Nachwuchsarbeit jedoch war sehr gut. Weil nach dem 2. Weltkrieg der Name Preußen von der Besatzungsmacht verboten wurde, ließen die Männer aus Bentlage und von der Schleupe ihren Verein als SC Rasensport Rheine 1920 wieder aufleben. Der Sportplatz hinter der Gaststätte Sasse war nun ihre sportliche Heimat. Der Club stand fast ständig im Schatten vieler anderer Rheiner Vereine. Das änderte sich erst, als die I. Mannschaft in der Saison 1964/65 in die Bezirksklasse aufstieg. Im Bereich des Waldhügels und des Dorenkamps schloss der "VfL 1926 Rheine e.v." eine fußballerische Lücke. Ein Jahr zuvor hatten sich im Waldhügelbereich und auf dem Dorenkamp zwei SuS - Vereine gebildet, SuS Hauenhorst und SuS Wadelheim. Sie fusionierten jetzt zum VfL . Der Verein stellte schnell eine gute Mannschaft und spielte auf dem Sportplatz "Essmeyers Diek", den die DJK Saxonia aufgegeben hatte. Während des 3. Reiches wurde die Betriebssportgemeinschaft der Firma Hammersen zu einem Konkurrenten, dem der Verein nicht gewachsen war. So blieb ihm nichts anderes übrig, als mit ihm zu kooperieren und eine Spielgemeinschaft zu bilden. Nach dem 2. Weltkrieg fanden die VfLer zunächst ihre sportliche Heimat an der Mittelstraße und in den 60er Jahren hinter dem Gasthof Hesselring. Ihre größten fußballerischen Erfolge feierten sie in den 50er Jahren, als der Aufstieg in die Bezirksklasse gelang. Dem Handballsport wurde im VfL lange Zeit ebenfalls große Beachtung geschenkt. Das begann schon Ende der 20er Jahre. Nach dem 2. Weltkrieg dauerte es zwar bis 1960, ehe er wieder zur Blüte kam, aber dann gelangen große Erfolge. Kreismeistertitel wurden geradezu gehamstert, und die Damen spielten hochklassig (nach der Fusion zum VfB sogar in der Regionalliga, der damals höchsten Klasse). Der 18. Januar 1931 war die Geburtsstunde des FC Fortuna Wadelheim. Allerdings nannte sich der Verein zunächst DJK Blau-Weiß Wadelheim. Sein erster Sportplatz entstand auf einer Wiese gegenüber der Gaststätte Stockmann. 1934 wurde der Vereinsname geändert. Vor dem 2. Weltkrieg spielte die 1. Mannschaft überwiegend in der 2. Kreisklasse. Auch nach dem Zusammenbruch spielten die Wadelheimer im Vergleich zu unseren anderen Vorvereinen stets eine eher bescheidene Rolle im Seniorenbereich. 1947 zogen sie um auf einen selbsterstellten Platz auf dem Thieberg. Mitte der 60er Jahre übernahmen sie den Platz im Uhlenhook, der im Laufe der Zeit zu seiner heutigen Größe und Funktionalität ausgebaut wurde. In der Nachwuchsarbeit standen die Fortunen jedoch den anderen Clubs in keinsten Weise nach. Ein Jahr lang spielten sie in der Bezirksklasse (1963/64). Ansonsten mussten sie sich überwiegend mit einer Rolle in der I. Kreisklasse zufrieden geben. In der zweiten Hälfte der 60er Jahre stagnierte der Fußball Rheine. Fusionsbestrebungen kamen auf, die Kräfte sollten gebündelt werden. 1968 waren es die Rasensportler

und Wadelheimer, die als erste zusammenfanden. Die Gründungsversammlung fand am Sonntag, dem 30. Juni, in der Gaststätte Vollmer statt. 180 Mitglieder beider Vereine beschlossen einstimmig den Zusammenschluss zur SG Eintracht Rheine e. V. Ein Jahr später fusionierten Borussia und VfL zu Rot-Weiß Rheine 08/26 e.V. (22. Juni 1969) sowie BV und 09 zum FC Rheine (12. Juli 1969). Die Zusammenschlüsse belebten den Fußball in hohem Maße. Die Leistungen stiegen ebenso wie das Interesse der Zuschauer. Die FCer spielten in der Landesliga gut mit, die Rot-Weißen und Eintrachtler lieferten sich in der Bezirksklasse ein Kopf-an-Kopf-Rennen um die Meisterschaft, das die Rot-Weißen mit einem Punkt Vorsprung gewannen. Ein Jahr später schafften auch die Eintrachtler den Sprung in die Landesliga. Am 27. Juni 1971 wurde der VfB Rheine von über 300 Mitgliedern der Vereine FC und Rot-Weiß im Paulushaus aus der Taufe gehoben. Erstmals war damit im Fußball die Barriere Ems überwunden. Der VfB avancierte in den folgenden Jahren zum absolut führenden Fußballclub Rheines. Die Massen strömten in Scharen zum Delsen-Sportgelände und sahen Amateur-Spitzensport allererster Güte. Die Eintrachtler vermochten da nicht mitzuhalten. Während sie bis zur Fusion mit dem VfB die meiste Zeit in der Landesliga spielten, war die sportliche Heimat der VfBer überwiegend die Verbandsliga. Aber auch in der Oberliga spielten sie mehrere Spielzeiten eine gute Rolle. Nachdem die VfBer die Landesliga in der Saison 1972/73 als Meister verlassen hatten, wurden sie 1977/78 nach Entscheidungsspielen gegen den FC Paderhorn Vizemeister der Verbandsliga und qualifizierten sich damit gleichzeitig für die neue Oberliga. In dieser höchsten Amateurklasse wurden sie in der Spielzeit 1980/81 Herbstmeister. In der Saison 1982/83 folgte der Abstieg. Nach fünfjähriger Abstinenz kehrte die Mannschaft 1988 jedoch ins Amateuroberhaus zurück und verzeichnete anschließend im ersten Oberligajahr die größte Zuschauerkulisse, die in Rheine je in einem Meisterschaftsspiel registriert wurde. Am letzten Spieltag sahen nahezu 12.000 Besucher den 2:1 Erfolg über Arm. Bielefeld im Jahn-Stadion. Drei Jahre konnte die Oberliga gehalten werden, ehe es zurückging in die Verbandsliga, in der der VfB bis zur Fusion mit der SG Eintracht stets eine gute Rolle spielte. Seit 1970 wird der Damen-Fußball in Rheine sehr groß geschrieben. Es war noch der FC Rheine, der für das "schwache Geschlecht" eine Fußball-Abteilung gründete. In Deutschland steckte dieser Sport noch absolut in den Kinderschuhen. In Rheine entwickelte er sich aber sehr schnell zu einer Macht. Der VfB avancierte zu den Spitzenclubs Westfalens und dominierte zusammen mit dem TSV Siegen in der höchsten Liga auf Verbandsebene. Als 1990 die Regionalliga eingeführt wurde, war er ebenso dabei wie ein Jahr später, als die Bundesliga ins Leben gerufen wurde. In dieser Eliteliga der besten deutschen Teams gelang es sogar, stets eine Rolle in der Spitzengruppe zu übernehmen. Inzwischen gingen aus dem VfB mehrere Nationalspielerinnen und eine Vielzahl von Westfalenauswahlspielerinnen hervor. Zweimal übrigens gewann der Damen-Nachwuchs die Westfalenmeisterschaft (1984 und 1985). Im Jugendfußball nahm anfangs der VfB eine absolute Spitzenfunktion ein. C- und D-Junioren spielten im Kampf um die Westfalenmeisterschaften sehr gute Rollen, Die C-Junioren wurden sogar Titelträger in der Spielzeit 1984/85. Die A-Junioren stiegen in der Spielzeit 1984/85 in die Westfalenliga auf. Aber die Vereinsführung der 80er Jahre vernachlässigte die Nachwuchsarbeit auf das Sträflichste und hinterließ letztlich ein Torso. Anders dagegen lief es bei den Eintrachtlern. Ähnlich große Erfolge wie der VfB erreichten deren Mannschaften zwar nicht. Aller sie leisteten Vorbildliches vor allem in der Breitenarbeit und zogen so letztlich den Nachwuchs in Scharen an. Kein Wunder, das sie im Jugendbereich dem VfB letztlich vollkommen den Rang abliefen und zur mannschaftszahlmässig dominierenden Macht auf Kreisebene avancierten.

Neben dem schon erwähnten Fußball und Handball pflegten unsere Vorvereine über mehr oder weniger lange Zeiträume auch andere Sportarten. Außer bei den 09ern und VfLern, sowie später bei Rot-Weiß und VfB wurde auch bei den Borussen und BVern Handball gespielt. Leichtathletik-Abteilungen besaßen Borussia und 09, ebenso Box-Abteilungen. Tischtennis spielten die Fortunen, Eishockey die VfBer. Am 22. August 1980 gründete der VfB eine Tennis-Abteilung. Sie wurde jetzt in den FC Eintracht mit übernommen. Ebenso übernommen wurden die Gymnastik- und Freizeitgruppen der SG Eintracht.